

Die letzten Dinge regeln

Testament richtig gestalten

Familienheim erhalten und Rechtsstreitigkeiten vermeiden

Ein Familienheim, das in der Regel gemeinsam entwickelt und aufgebaut wurde, soll meist den nächsten Generationen erhalten bleiben, so die Münchner Fachanwältin für Erbrecht Renate Maltry.

Wird nichts geregelt, so fällt die Immobilie bei mehreren Erben in eine Erbengemeinschaft.

Wenn z.B. Kinder und der Ehegatte überleben, bilden diese dann eine sogenannte Erbengemeinschaft. Der Anteil des überlebenden Ehegatten beträgt in der Erbengemeinschaft die Hälfte, sofern die Ehegatten in Zugewinnsgemeinschaft lebten, was der Regelfall ist. Die Kinder erben die andere Hälfte anteilmäßig.

Ausgleichsbetrag oft nicht finanzierbar

Verlangt auch nur eines der Kinder die Erbauseinandersetzung, so ist ein Ausgleichsbetrag zu bezahlen, der angesichts der hohen Immobilienwerte gerade in München oft nicht finanzierbar ist. Ist der überlebende Ehegatte in betagtem Alter, wird er zur Bezahlung des Ausgleichsbetrages seitens der Bank kein Darlehen erhalten. Auszug und Verlust des Hauses sind die Folgen.

Selbst wenn man davon ausgeht, dass Kinder keine Forderungen stellen, so sind es doch häufig auch die Schwiegerkinder, also die Schwiegersöhne oder -töchter, die Druck auf das eigene Kind ausüben. Folge ist, dass die Erbengemeinschaft



Fällt eine Immobilie in eine Erbengemeinschaft, kann einer der Erben eine Erbauseinandersetzung verlangen. Dies kann zu hohen Folgekosten führen.
Symbolbild: ccvision

auseinander gesetzt werden soll. Das heißt, eine Ausgleichszahlung hat zu erfolgen.

Worst Case ist, dass das Haus dann versteigert wird. Jeder der Miterben kann nämlich die sogenannte Teilungsversteigerung beantragen.

Bei richtiger Testamentsgestaltung kann all dies vermieden werden, so die Erbrechtsspezialistin Renate Maltry. Setzt man nur eine Person als Erben ein, gibt es das Problem der Erbengemeinschaft nicht. Damit die anderen Familienmitglieder nicht leer ausgehen und dem Wunsch der Gleichbehandlung Rechnung getragen wird, können diese mit einem Vermächtnis bedacht werden.

Wichtiger Gesichtspunkt ist meist auch, dass der überlebende Ehegatte so lange wie möglich im ehelichen Wohnhaus bzw. der Wohnung verbleiben kann. Dies kann mit der Einräumung eines Nießbrauchs oder Wohnrechts geregelt werden.

Möchten Ehegatten, dass der andere Ehegatte im Familienheim bleiben kann und die Kin-

der die Nachfolge antreten, so kann auch ein sogenanntes Berliner Testament hilfreich sein. Ehegatten setzen sich dabei jeweils zu Alleinerben ein und die Kinder als Schlusserven. Zu berücksichtigen ist dabei aber, dass bei zwei Kindern wiederum eine Erbengemeinschaft entsteht, die bei richtiger Gestaltung aus den bereits genannten Gründen zu vermeiden ist.

Grundsätzlich sollte jede Testamentsgestaltung steueroptimiert erfolgen.

So ist beim Berliner Testament zu beachten, dass es nur bei Vermögen unterhalb der Freibeträge sinnvoll ist. Die Steuerfreibeträge liegen bei Ehegatten bei 500.000 € und bei Kindern bei 400.000 € je Kind und Elternteil. Der Steuerfreibetrag für Enkelkinder beträgt 200.000 €.

Bei einem selbst bewohnten Familienheim gelten jedoch andere Regeln: Dieses kann steuerfrei vererbt werden, wenn das selbst bewohnte Haus direkt nach dem Erbfall bezogen wird und der Ehegatte bzw. eingetragene Lebenspart-

ner 10 Jahre darin wohnt. Eine Ausnahme gilt dann, wenn der Ehegatte aufgrund nachgewiesener Pflegebedürftigkeit ins Pflegeheim kommt.

Die Steuerbefreiung gilt auch für Kinder und Enkelkinder, wenn sie das Familienheim 10 Jahre selbst bewohnen. Sie müssen das Familienheim aber unverzüglich nach dem Erbfall selbst nutzen. Die Wohnfläche darf dabei 200 qm nicht übersteigen. Bei einer größeren Wohnfläche ist der überschüssige Teil zu versteuern.

Sorgfältige Wahl des Schlusserven

Auch hier ist bei der Testamentsgestaltung zu bedenken, dass regelmäßig nur ein Kind ggf. mit Familie in das Haus einziehen kann. Deshalb sollte bei jedem Testament sorgfältig überlegt werden, wer als Erbe, bzw. im Berliner Testament als Schlusserbe eingesetzt wird.

Sinnvoll ist, so die Erbrechtsexpertin Maltry, dass diese Fragen mit den Kindern rechtzeitig geklärt werden. Nur dann kann eine steueroptimierte Testamentsgestaltung, die eine befriedigende Regelung für die nächste Generation herbeiführt, erfolgen.

Angesichts all dieser Fallstricke warnt die Erbrechtsspezialistin vor „selbst“ gefertigten Testamenten. Die meisten erbrechtlichen Gerichtsverfahren, so Maltry, werden aufgrund selbst gefertigter, missverständlicher Testamente geführt. Bei fachlich kompetenter Beratung könnten entsprechende Fehler und somit Rechtsstreitigkeiten vermieden werden. **Renate Maltry**

Vorsorge für die Bestattung treffen

Das eigene letzte Fest planen

Hochzeiten, Partys, Reisen – Menschen planen gerne zukünftige Ereignisse. Doch nur ein Ereignis, nämlich der eigene Tod, wird jeden mit Gewissheit ereilen.

Es gäbe allen Grund, sich mit den letzten Dingen zu beschäftigen, solange man noch geistig und körperlich bei Kräften ist. Wie soll die eigene Bestattung aussehen? Welches letzte Fest ist dem eigenen Leben angemessen? Wer rechtzeitig vorsorgt und dabei nahestehende

Menschen mit einbezieht, macht es später seinen Angehörigen leichter. AETAS Lebens- und Trauerkultur informiert über die verschiedenen Möglichkeiten, das eigene letzte Fest zu planen.

Termin: Mittwoch, 28. Februar, 17 bis 18.30 Uhr. Die

Teilnahme ist kostenlos. Um Anmeldung wird gebeten.

Ort: AETAS Lebens- und Trauerkultur, Baldurstr. 39, München (U1 Westfriedhof)
Anmeldung: Tel. 089/15 92 76 0, E-Mail: info@aetas.de,

Weitere Infos: www.aetas.de

„Was tun, wenn jemand stirbt?“

Hilfestellung für Hinterbliebene

Laut Statistik gibt es in Deutschland jedes Jahr rund 900.000 Sterbefälle. Doch in jedem einzelnen Fall stellt der Tod eines Menschen für Angehörige, Verwandte und Freunde eine emotionale Ausnahmesituation dar. Der Ratgeber der Verbraucherzentrale „Was tun, wenn jemand stirbt?“ bietet Hilfestellung für die vielen Fragen rund um Trauerfall und Bestattung. Da-

bei liegt der Fokus auf den Aufgaben, die in den ersten Stunden und Tagen wichtig sind: Totenschein ausstellen lassen, nahe Angehörige benachrichtigen und eventuell um Unterstützung bitten, Gespräch mit einem Beerdigungsunternehmen suchen, Trauerfeier organisieren, aber auch Versicherungen informieren.

Dabei gilt es, auf die anfallenden Kosten vorbereitet zu sein. Denn nicht nur das Bestattungsunternehmen muss bezahlt werden. Hinzu kom-

men kommunale oder kirchliche Abgaben und die Gebühr für die Grabnutzung. Nicht zu vergessen sind Kosten für Todesanzeige, Kränze und lang-

fristig auch für die Grabpflege. Außerdem müssen mögliche Vertragspartner erfahren, dass der Mieter, Versicherungsnehmer, Telefonkunde, Strombezieher oder TV-Nutzer verstorben ist. Lebte der Verstorbene allein, stehen womöglich Kündigung und Auflösung der Wohnung an. Das Kapitel „Was soll geschehen?“ richtet sich mit einer Checkliste an Leserinnen und Leser, die Vorsorge für ihre eigene Bestattung treffen und so ihren Angehörigen diese schwere Zeit etwas erleichtern wollen. **verbraucherzentrale**

Mehr infos auf: www.ratgeber-verbraucherzentrale.de Der Ratgeber ist auch in den Beratungsstellen der Verbraucherzentralen und im Buchhandel erhältlich.



Der Ratgeber hat 160 Seiten und kostet 14,90 Euro. ISBN 978-3-86336-086-3

Friedhofsgärtnerei
Grabneuanlagen, Grabpflanzungen, Dauergrabpflege

Gartenbau

- Pflanzungen aller Art
- Dachbegrünung
- Dachgartenbepflanzung
- Baum-, Strauch-, Heckenschnitt
- Gartenrenovierung • Gartenpflege
- Zaunbau in Holz und Draht
- Spielsandaustausch • Spielplatzpflege
- Verlegen von Platten, Verbundsteinen
- Häckseldienst • Wurzelstockfräsen

Fuhrunternehmen

- Anlieferung von Humus, Kies, Sand, Rindenmulch
- Schuttabfuhr mit Selbstlade-LKWs von 7,5 t bis 26 t
- Radlader- und Baggerarbeiten

GARTENBAU KRONENWETTER
Telefon 7 55 28 50 • Fax 7 59 48 38
Mobiltelefon 01 71 / 77 74 380

BV
Gartenbauverbände

Ein weiser Zug...

STÄDTISCHE BESTATTUNG

Vorsorge zu Lebzeiten

Palais Lerchenfeld • Damenstiftstraße 8 • 80331 München
Telefon 0 89/2 31 99 02 • www.städtische-bestattung.de

Trauerdienste Schmid
BESTATTUNG • VORSORGE • TRAUERBEGLEITUNG

ERDBESTATTUNG • FEUERBESTATTUNG • VORSORGE

In guten Händen
Ihr persönlicher Bestattungsdienst in Stadt und Landkreis

Alexander Schmid, Geprüfter Bestatter
Thomas Schmid

MÜNCHEN • OTTOBRUNN
MARKT SCHWABEN

089/68 30 68

MALTRY
RECHTSANWÄLTINNEN

ERBEN
FIRMEN-NACHFOLGE
VORSORGEVOLLMACHT
SCHEIDUNG
TESTAMENT

NOTFALL
KRANKHEIT
ALTE
RUHESTAND
VERFÜGUNGEN

Kompetenz im Erbrecht und Familienrecht | Internationales Erbrecht | Testamentsgestaltung | Nachfolgeplanung

Hohenzollernstr. 89/2.0G (U2 Hohenzollernplatz) • 80796 München
Telefon: 089 / 30 77 91 44 • Fax: 089 / 30 77 91 54
maltry@rechtsanwaeltinnen.com • www.rechtsanwaeltinnen.com
seit 1984

AETAS
Lebens- und Trauerkultur

Denn Bestattungskultur ist Herzenssache!

BALDURSTRASSE 39 • 80638 MÜNCHEN • 089-15 92 76-0 • WWW.AETAS.DE

Bitte beachten Sie unser nächstes Lesertema

„Die letzten Dinge regeln“
erscheint am 21. März 2018

Weitere Informationen erhalten Sie von:
Melanie Blüml
Tel. 089/23 77-33 26
Fax 089/23 77-33 99
E-Mail: blueml.m@az-muenchen.de

Abendzeitung
Das Gesicht dieser Stadt

STEUER- UND ANWALTSKANZLEI
HÖCHSTETTER & KOLL.

ERBRECHT
TESTAMENTSGESTALTUNG
TESTAMENTSVOLLSTRECKUNG

Dr. Klaus Höchstetter, M.B.L.-HSG
Fachanwalt für Erbrecht
Fachanwalt für Steuerrecht

Kobellstr. 10 • 80336 München
Telefon (089) 74 63 09-0
info@hoechstetter.de • www.hoechstetter.de